

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 8101

Stuttgart, 21.03.2014

## Beantwortung zur Anfrage

|   |
|---|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen<br>Kotz Alexander (CDU), Hill Philipp (CDU)  |
| Datum<br>24.01.2014   |
| Betreff<br>Aktuelle Beschlüsse der Bundesregierung zur Novellierung der Ökostromförderung – welche Auswirkungen hätte dies für die Stadt und unsere Stadtwerke? |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### Zu Frage 1:

Alle bisher im Bereich der Ämter und Eigenbetriebe in Betrieb genommenen PV-Anlagen erhalten eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Diese wird über einen Zeitraum von 20 Jahren gewährt und entspricht der Höhe, die bei Inbetriebnahme der Anlage im EEG festgelegt war. Der derzeitige Entwurf des EEG sieht eine rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütung nicht vor, da die Bundesregierung für Altanlagen einen Bestandsschutz gewährt.

Auswirkungen wird es allerdings für neue Anlagen geben, da eine Wirtschaftlichkeit nur gegeben ist, wenn der erzeugte Strom anteilig oder vollständig in der jeweiligen Liegenschaft verbraucht wird. Diese Eigenerzeugung ist bisher vollständig von der EEG-Umlage befreit.

Für nicht selbst erzeugten Strom zahlt die Stadt im Jahr 2014 die EEG-Umlage in Höhe von 7,4 ct/kWh brutto.

Um den Anstieg der EEG-Umlage zu begrenzen, will die Bundesregierung zukünftig auch den selbst erzeugten und verbrauchten Strom mit einer anteiligen EEG-Umlage, der sogenannten EEG-Mindestumlage, belasten. Die EEG-Mindestumlage wird für Anlagen, die bereits in Betrieb sind (Altanlagen) und Anlagen, die nach der Novellierung den Betrieb aufnehmen (Neuanlagen) unterschiedlich bemessen. Die EEG-Mindestumlage für Altanlagen soll der Differenz zwischen der jeweils gültigen

EEG-Umlage und der EEG-Umlage des Jahres 2013 (6,3 ct/kWh) entsprechen. Der selbst erzeugte und in städtischen Liegenschaften verbrauchte Strom hat somit in Zukunft nur noch denselben Kostenvorteil gegenüber dem Strombezug aus dem öffentlichen Netz wie im Jahr 2013. Die Förderung für neue PV-Anlagen (Neuanlagen) sollen mit den neuen Regelungen zum Eigenverbrauch eng verbunden werden. Details hierzu sind noch nicht bekannt.

Die beiden durch die Stadtwerke Stuttgart GmbH erworbenen Windparks fallen ebenfalls unter die Schutzregelungen für Altanlagen.

Wie sich die Reform auf die Wirtschaftlichkeit des Tauschwald-Projekts der Stadtwerke Stuttgart GmbH auswirken wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die Förderung von Windkraft an Land wird unter veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich Einspeisevergütung und Standortwahl aber beibehalten.

### **Zu Frage 2:**

Die Windmessung soll Aussagen darüber ermöglichen, ob das Projekt Tauschwald wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Stadtwerke Stuttgart GmbH beabsichtigen, die Windmessung fortzuführen und so die Option auf den Standort zu wahren. Da die Ausgaben für die Aufstellung der Windmasten bereits getätigt wurden, verursacht der vorzeitige Rückbau der Windmessmasten zusätzliche Kosten, ohne dass damit wesentliche Einsparungen verbunden sind.

### **Zu Frage 3:**

Das neue EEG wird sowohl auf viele bestehende als auch auf alle neuen städtischen Stromerzeugungsanlagen Auswirkungen haben.

Die vollständige Befreiung der Eigenstromerzeugung von der EEG-Umlage soll künftig eingeschränkt werden (vgl. 1.). Hiervon sind nicht nur die städtischen PV-Anlagen, sondern auch alle anderen Stromerzeugungsanlagen wie Blockheizkraftwerke (BHKW) in den Bädern, Klärwerken, Pflegeheimen und sonstigen Liegenschaften betroffen. Für den selbst verbrauchten Strom aus diesen Altanlagen soll die EEG-Mindestumlage abgeführt werden. Nachteile in der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zum Jahr 2013 sind somit nicht gegeben. Allerdings erhöht sich die Wirtschaftlichkeit bei steigender EEG-Umlage in der Zukunft auch nicht mehr.

Für Neuanlagen soll die EEG-Mindestumlage für Strom aus eigenen erneuerbare Energien- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen aber 70 % der jeweiligen EEG-Umlage betragen. Damit ist die EEG-Mindestumlage für Neuanlagen höher als für Altanlagen. Entsprechend verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit von Neuanlagen. Der Umfang der Verschlechterung hängt von den Ansätzen des neuen EEG ab. Für PV-Anlagen soll es wiederum eine gesonderte Regelung geben.

Das sich derzeit in der Planungsphase befindliche Vorhaben mit einem Biogas-BHKW für die geplanten Bioabfallvergärungsanlage in Zuffenhausen ist vom neuen EEG ebenfalls betroffen. Die Stromerzeugung durch energetische Verwertung von Abfällen und Reststoffen soll im neuen EEG aber weiterhin gefördert werden.

Absicht des Gesetzgebers ist, dass durch das neue EEG die Wirtschaftlichkeit von Alt- und Neuanlagen nicht gefährdet und die Stromversorgung aus eigenen Anlagen weiterhin möglich ist. Nach den bisher geplanten Regelungen werden sich die Anlagen jedoch langsamer amortisieren als bisher.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>